

Vorlage zu TOP 3

Satzungsentwurf für den DRK-Landesverband Rheinland-Pfalz sowie die Satzungsentwürfe für Bezirksverbände, Kreisverbände und Ortsvereine im Gebiet des DRK-Landesverbandes Rheinland-Pfalz

Übersicht über wesentliche Änderungen in den neuen Satzungsentwürfen

Die Entwicklung des DRK, insbesondere sein Wachstum in der Wohlfahrtsarbeit, hat in den letzten Jahren eine Anpassung der Satzungen erforderlich gemacht. 2009 hat der Bundesverband hierauf reagiert und sich eine neue Satzung gegeben. Daneben hat er eine neue Satzungsgeneration für Landes- und Kreisverbände sowie Ortsvereine herausgebracht. Die Umsetzung der Mustersatzungen in den Landesverbänden und ihren Gliederungen ist Pflicht. Im Mittelpunkt der neuen Satzungsgeneration stehen die Schaffung eines einheitlichen Standards im Bundesgebiet sowie die Haftungsrisiken für ehrenamtliche Vorstandsmitglieder. Um Haftungsrisiken zu minimieren, wurde für Landes- und Kreisverbände die Möglichkeit geschaffen, hauptamtliche Vorstände zu bestellen.

Die Satzungskommission des DRK-Landesverbandes Rheinland-Pfalz hat im März 2013 ihre Arbeit aufgenommen und unter Anpassung der Mustersatzungen des Generalsekretariats an die Besonderheiten des DRK in Rheinland-Pfalz Mustersatzungen für alle Verbandsstufen im rheinland-pfälzischen Roten Kreuz erarbeitet.

An dem Entstehungsprozess waren neben dem Landesverbandsvorstand und dem Landesverbandsausschuss auch die Bezirks- und Kreisgeschäftsführer, die Gemeinschaften sowie die Gliederungen beteiligt. Beim DRK-Landesverband sind zahlreiche Anmerkungen zu den Satzungsentwürfen eingegangen, welche in die Satzungsentwürfe eingearbeitet wurden.

Im Folgenden werden die wichtigsten Änderungen des Satzungsentwurfs für den DRK-Landesverband Rheinland-Pfalz sowie der Entwürfe zu den neuen Mustersatzungen für die DRK-Bezirksverbände, DRK-Kreisverbände und DRK-Ortsvereine in seinem Gebiet zusammenfassend dargestellt.

Was ist verbandsübergreifend gleich geblieben:

- Struktureller Aufbau
Die Gliederung des Verbands in Landesverband, Bezirksverbände, Kreisverbände und Ortsvereine bleibt erhalten.
- Organe
Die Organe der einzelnen Verbandsstufen und deren Mitglieder wurden beibehalten. Teilweise wurden zusätzliche Mitglieder aufgenommen (z.B. der Leiter der Wasserwacht). Die Sitzungsturnusse entsprechen den aktuellen Turnussen. Die Verbandsgeschäftsführung Land (VG-Land) wurde als neues Organ etabliert (siehe §§ 24 – 26 Satzungsentwurf für den DRK-LV RLP).
- Aufgabenverteilung innerhalb der Organe
Die Kompetenzverteilung der aktuell bestehenden Organe wurde beibehalten.

Was hat sich verbandsübergreifend geändert:

- Bezeichnung Präsidium
Die Organe Landesverbands-, Bezirksverbands- und Kreisverbandsvorstand führen zukünftig die Bezeichnung Präsidium. Der BGB-Vorstand gemäß § 26 Abs. 2 BGB wird die Bezeichnung Vorstand führen. In den Ortsvereinen wird der Ortsvereinsvorstand die Bezeichnung Vorstand führen. (Zu den Begrifflichkeiten im Einzelnen siehe unten)
- Verhinderungsververtretung geborener Mitglieder in den Sitzungen des Präsidiums und des Verbandsausschusses
Für geborene Mitglieder des Präsidiums und des Verbandsausschusses ihrer jeweiligen Gliederung wurde die Möglichkeit einer Verhinderungsververtretung aufgenommen, es können bis zu zwei Vertreter benannt werden. Die Reihenfolge ihrer Vertretung ist festzulegen.
LV § 15 Abs. 2 a); § 18 Abs. 1 Satz 4
BV § 20 Abs. 1 a); § 23 Abs. 1 Satz 6
KV § 21a Abs. 1 a); § 22 Abs. 1 Satz 7 (KV mit Ortsvereinen, gemischter Vorstand)
OV § 20 Abs. 1 Satz 1 (hier wurde die bereits bestehende Vertretungsregelung übernommen)
- Ausschluss der Tätigkeit hauptamtlicher Mitarbeiter in Organen
Der Ausschluss hauptamtlicher Mitarbeiter des DRK vom Präsidium ihrer oder einer der übergeordneten Verbandsstufen wurde auf Mitarbeiter sonstiger juristischer Personen des DRK sowie auf die Mitgliedschaft im Landesverbandsausschuss erweitert. Die Möglichkeit, Ausnahmen zuzulassen, bleibt bestehen.
LV § 4 Abs. 4
BV § 4 Abs. 4
KV § 4 Abs. 4
OV § 4 Abs. 4

- Wahl zwischen einem oder zwei Vizepräsidenten
Die Verbandsstufen der Bezirksverbände, Kreisverbände und Ortsvereine können wählen, ob sie einen oder zwei Vizepräsidenten (Ortsverein: zwei stellvertretende Vorsitzende) ernennen.
BV § 23 Abs. 1 Satz 1
KV § 22 Abs. 1 Satz 1 (KV mit Ortsvereinen, gemischter Vorstand)
OV § 20 Abs. 1 Satz 1
- Zustimmungserfordernis durch das Präsidium des Landesverbandes zu bestimmten Rechtsgeschäften
Wie auch bisher bedürfen verschiedene Rechtsgeschäfte der Gliederungen der vorherigen Zustimmung durch den Landesverband. Die zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte wurden um das Immobilienleasing erweitert. Die Beschränkung der Vertretungsbefugnis der Mitglieder des BGB-Vorstandes der Bezirksverbände, Kreisverbände und Ortsvereine wird zukünftig unmittelbar nach der Vertretungsbefugnis geregelt und stellt somit eine Beschränkung der Vertretungsbefugnis im Außenverhältnis dar. Rechtsgeschäfte, die ohne die erforderliche Zustimmung durch den Landesverband abgeschlossen werden, sind unwirksam.
BV § 24 Abs. 2
KV § 23 Abs. 2 (KV mit Ortsvereinen, gemischter Vorstand)
OV § 21 Abs. 2
- Stimmrecht der Ehrenmitglieder an der Mitgliederversammlung
Ehrenmitglieder können an der Mitgliederversammlung der Verbandsstufe, der sie angehören, mit Stimmrecht teilnehmen.
LV § 12 Abs. 2 o)
BV § 17 Abs. 2 g)
KV § 19 Abs. 2 d) (KV mit Ortsvereinen, gemischter Vorstand)
OV § 17 Abs. 2
- Teilnahme der korporativen Mitglieder an Mitgliederversammlungen
Es wurde eine Klarstellung aufgenommen, dass korporative Mitglieder ohne Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen der jeweiligen Gliederung teilnehmen können.
LV § 12 Abs. 2 Satz 2
BV § 17 Abs. 2 Satz 5
KV § 19 Abs. 2 Satz 3 (KV mit Ortsvereinen, gemischter Vorstand)
OV § 17 Abs. 2 Satz 2
- Wasserwacht
Die Leiter der Wasserwacht wurden, sofern sie nicht bereits Mitglied der jeweiligen Organe waren, als neues Mitglied der Organe aufgenommen.
LV § 18 Abs. 1 k) - Präsidium
BV § 17 Abs. 2 e) - Bezirksversammlung
§ 23 Abs. 1 Satz 2 - Präsidium
KV § 22 Abs. 1 Satz 2 - Präsidium (KV mit Ortsvereinen, gemischter Vorstand)
OV § 20 Abs. 1 Satz 2 - Vorstand

- Wohlfahrts- und Sozialarbeit
Die Wohlfahrts- und Sozialarbeit wurde neu als Gemeinschaft etabliert.
LV § 4 Abs. 3; § 29 Abs. 1 d)
BV § 4 Abs. 3; § 33 Abs. 1 d)
KV § 4 Abs. 3; § 32 Abs. 1 d) (KV mit Ortsvereinen, gemischter Vorstand)
OV § 4 Abs. 3; § 27 Abs. 1 d)
- Bergwacht
Die Bergwacht hat im Zuständigkeitsbereich des DRK-LV RLP wie bisher den Status eines Fachdienstes der Bereitschaften.
LV § 4 Abs. 3 Satz 3
BV § 4 Abs. 3 Satz 3
KV § 4 Abs. 3 Satz 3
OV § 4 Abs. 3 Satz 3
- Konventionsbeauftragte
Die Ernennung der Konventionsbeauftragten wurde auf die Dauer von 5 Jahren befristet, dies stellt eine Anpassung an die Regelung für die Katastrophenschutzbeauftragten dar. Eine erneute Ernennung ist jeweils möglich, auch mehrfach hintereinander.
LV § 29 Abs. 4
BV § 31
KV § 30 (KV mit Ortsvereinen, gemischter Vorstand)
- Verantwortliche für das Krisenmanagement
Auf Landes- und Kreisverbandsebene wurde der Verantwortliche für das Krisenmanagement in die Satzung mit aufgenommen. Dies stellt eine Anpassung an die Krisenmanagement-Vorschrift für den DRK-LV RLP dar.
LV § 20 Abs. 4 Satz 3
KV § 25 Abs. 7 (KV mit Ortsvereinen, gemischter Vorstand)
- Bezeichnung „sonstige Personenvereinigungen“
Die Bezeichnung „sonstige Vereinigungen“ als Mitglieder der Verbände wurde zur Klarstellung geändert in „nicht rechtsfähige Personenvereinigungen“.
LV § 3 Abs. 2 b)
BV § 3 Abs. 2 c)
KV § 3 Abs. 2 c)
OV § 3 Abs. 2 b)
- Klarstellung der gestuften Mehrfachmitgliedschaft
Im DRK besteht aufgrund seiner Eigenschaft als Vereinsverband eine gestufte Mehrfachmitgliedschaft, das bedeutet, dass z.B. ein Mitglied eines DRK-Ortsvereines auch gleichzeitig mittelbares Mitglied im zuständigen DRK-Kreisverband, -Bezirksverband, -Landesverband und dem DRK-Bundesverband ist. Zur Klarstellung wurde die gestufte Mehrfachmitgliedschaft eindeutig für jede Verbandsebene dargestellt.
LV § 3 Abs. 5
BV § 3 Abs. 5
KV § 3 Abs. 5 (KV mit Ortsvereinen, gemischter Vorstand)
OV § 3 Abs. 5

- Mitgliedschaft in Organen
Es wurde klargestellt, dass Mitglieder eines Organs Mitglieder der jeweiligen Gliederung oder eines Mitgliedsverbandes der Gliederung sein müssen.
LV § 12 Abs. 6; § 15 Abs. 4; § 18 Abs. 3
BV § 17 Abs. 6; § 20 Abs. 4; § 23 Abs. 4
KV § 19 Abs. 7; § 21a Abs. 4; § 22 Abs. 4 (KV mit Ortsvereinen, gemischter Vorstand)
OV § 20 Abs. 3
- Klarstellung der Beitragspflicht
Es wurde ein ausdrücklicher Hinweis zur Beitragspflicht der Mitglieder der jeweiligen Gliederung (sofern dieser nicht bereits in der Satzung enthalten war) aufgenommen.
LV § 3 Abs. 10
BV § 14 Abs. 5
KV § 16 Abs. 3 (KV mit Ortsvereinen, gemischter Vorstand)
OV § 14 Abs. 5

Verbandsspezifische Änderungen:

DRK-Landesverband Rheinland-Pfalz

- Bezeichnung der Organe:
Gemäß dem Satzungsentwurf für den DRK-LV RLP werden die Organe des Satzungsentwurfs wie folgt bezeichnet:

Landesversammlung	→	Landesversammlung
Landesverbandsausschuss	→	Landesverbandsausschuss
Landesverbandsvorstand	→	Präsidium
Vorstand im Sinne des BGB	→	Vorstand (im Sinne des BGB)
Präsident	→	Präsident
Landesgeschäftsführer	→	Landesgeschäftsführer (= Vorsitzender des Vorstandes bzw. der alleinige Vorstand)
- Führungsmodell des hauptamtlichen Vorstandes
Bislang entsprach das Führungsmodell des DRK-LV RLP dem gemischten Vorstand. Dem vertretungsbefugten BGB-Vorstand gehörten sowohl hauptamtlich als auch ehrenamtlich Tätige an (Landesgeschäftsführer, Präsident, Vizepräsident und Schatzmeister). Der Satzungsentwurf sieht das Führungsmodell des hauptamtlichen Vorstandes vor. Dem BGB-Vorstand gehören danach nur noch hauptamtlich Tätige an. Der Vorstand kann aus einer oder zwei Personen bestehen. Der Vorsitzende der beiden bzw. der alleinige Vorstand führt dabei die Bezeichnung Landesgeschäftsführer. Ihre Bestellung ist zeitlich zu befristen.
(§ 21 Satzungsentwurf LV)
- Organ Verbandsgeschäftsführung Land
Das Organ Verbandsgeschäftsführung Land wurde mit der neuen Satzungsgeneration in allen Landesverbänden neu etabliert. In Rheinland-Pfalz wurde die VG-Land bereits auf freiwilliger Basis praktiziert. Der VG-Land gehören der Landesgeschäftsführer, die

Geschäftsführer der Bezirksverbände, die Geschäftsführer bzw. Vorstände der Kreisverbände sowie die Geschäftsführer der DRK-Rettungsdienst Gesellschaften an. Aufgabe der VG-Land ist die Koordinierung der Hauptaufgabenfelder zwischen dem DRK-LV RLP und seinen Mitgliedsverbänden sowie sonstigen juristischen Personen.

(§ 24 - 26 Satzungsentwurf LV)

- Territorialitätsprinzip

Stellt der DRK-Landesverband RLP die Umsetzung der Beschlüsse der VG-Bund zur Wahrnehmung der Hauptaufgabenfelder nicht sicher, entscheidet das Präsidium des DRK-Bundesverbandes nach Anhörung des Landesverbandes und der VG-Bund, ob und ggf. wie lange welche Gliederung mit der Wahrnehmung des Hauptaufgabenfeldes beauftragt werden soll. Die Übernahme kann nur freiwillig erfolgen, Näheres regelt ein Vertrag. (§ 7 Abs. 3 Satzungsentwurf DRK-LV RLP)

DRK-Bezirksverbände

- Bezeichnung der Organe

Gemäß dem Satzungsentwurf für DRK-Bezirksverbände werden die Organe des Bezirksverbandes wie folgt bezeichnet:

Bezirksversammlung	→	Bezirksversammlung
Bezirksverbandsausschuss	→	Bezirksverbandsausschuss
Bezirksverbandsvorstand	→	Präsidium
Vorstand im Sinne des BGB	→	Vorstand (im Sinne des BGB)
Vorsitzender	→	Präsident
Bezirksgeschäftsführer	→	Bezirksgeschäftsführer

- Führungsmodell des ehrenamtlichen Vorstandes

Die neue Mustersatzung weist wie die aktuelle Mustersatzung für DRK-Bezirksverbände im Gebiet des DRK-LV RLP das Führungsmodell des ehrenamtlichen Vorstandes aus. Wie bislang auch sind der Präsident, sein bzw. seine Stellvertreter sowie der Schatzmeister zum Abschluss von Rechtsgeschäften befugt. Die Mitglieder des BGB-Vorstandes sind ausschließlich ehrenamtlich tätig.

- Aufsichtsfunktion des Bezirksverbandes gegenüber den Kreisverbände

Dass der Bezirksverband die Kreisverbände in ihrer Tätigkeit zu unterstützen und ihre Zusammenarbeit zu fördern hat, ist zukünftig ausdrücklich so geregelt. Die Überwachung der Geschäftsführung der Kreisverbände und von deren Finanzgebaren sowie die Durchführung allgemeiner Weisungen des Landesverbandes zu gewährleisten und überörtliche Rotkreuzaufgaben durchzuführen entfallen künftig als Pflichten der Bezirksverbände. Dies stellt eine Anpassung an die Ressourcen der Bezirksverbände dar. (§10 „Bezirksverbände“ Abs. 1 Satzungsentwurf LV)

Die Kreisverbände sind verpflichtet, dem Landesverband die Jahresabschlüsse vorzulegen. Der Landesverband sowie der Bezirksverband sind berechtigt die Jahresabschlüsse, die Prüfberichte, die Wirtschaftspläne und die Bücher und Kassenführung der Kreisverbände selbst oder durch Beauftragte einzusehen und prüfen zu lassen. (§ 12 Abs. 2 e) und f) Satzungsentwurf BV)

- Vertreter des Jugendrotkreuzes im Präsidium
In die Mustersatzung wurde ausdrücklich mit aufgenommen, dass entgegen dem Satzungsentwurf, wie bislang auch, zwei Leiter des Jugendrotkreuzes als Mitglieder des Präsidiums vom DRK-LV RLP genehmigt werden.
(Fußnote zu § 23 Abs. 1 Satz 2, 5. Spiegelstrich Satzungsentwurf BV)

DRK-Kreisverbände

Die Satzungskommission hat vier verschiedene Mustersatzungsentwürfe für Kreisverbände erarbeitet:

- Mustersatzungsentwurf für Kreisverbände mit Ortsvereinen und dem Führungsmodell des gemischten Vorstandes
- Mustersatzungsentwurf für Kreisverbände ohne Ortsvereine mit dem Führungsmodell des gemischten Vorstandes
- Mustersatzungsentwurf für Kreisverbände mit Ortsvereinen und dem Führungsmodell des hauptamtlichen Vorstandes
- Mustersatzungsentwurf für Kreisverbände ohne Ortsvereine mit dem Führungsmodell des hauptamtlichen Vorstandes

- Bezeichnung der Organe

Gemäß den Satzungsentwürfen für DRK-Kreisverbände werden die Organe des Kreisverbandes wie folgt bezeichnet:

Kreisversammlung	→	Kreisversammlung
Kreisverbandsausschuss	→	Kreisverbandsausschuss
Kreisverbandsvorstand	→	Präsidium
Vorstand im Sinne des BGB	→	Vorstand (im Sinne des BGB)
Vorsitzender	→	Präsident

- Führungsmodell des gemischten Vorstandes

Kreisgeschäftsführer	→	Kreisgeschäftsführer (auch geschäftsführender Vorstand)
----------------------	---	--

Das Führungsmodell des gemischten Vorstandes entspricht dem Führungsmodell der aktuellen Mustersatzung des DRK-LV RLP für Kreisverbände. Dem BGB-Vorstand gehören danach sowohl Ehrenamtliche (Präsident, sein bzw. seine Stellvertreter und Schatzmeister) als auch hauptamtlich Tätige (Kreisgeschäftsführer bzw. geschäftsführender Vorstand) an.

- Führungsmodell des hauptamtlichen Vorstandes

Kreisgeschäftsführer	→	Kreisgeschäftsführer (= Vorsitzender des Vorstandes bzw. der alleinige Vorstand)
----------------------	---	--

Bei dem Führungsmodell des hauptamtlichen Vorstandes besteht der BGB-Vorstand ebenso wie beim Satzungsentwurf für den DRK-LV RLP nur aus hauptamtlich Tätigen.

Der Vorstand kann aus einer oder zwei Personen bestehen. Der Vorsitzende der beiden bzw. der alleinige Vorstand führt dabei die Bezeichnung Kreisgeschäftsführer. Ihre Bestellung ist zeitlich zu befristen.

(§§ 25, 26 Satzungsentwurf für KV mit hauptamtlichem Vorstandes)

- Territorialitätsprinzip

Stellt ein DRK-Kreisverband die Umsetzung der Beschlüsse der VG-Land zur Wahrnehmung der Hauptaufgabenfelder nicht sicher, entscheidet das Präsidium des DRK-Landesverbandes RLP nach Anhörung des betroffenen Kreisverbandes und der VG-Land, ob und ggf. wie lange welche Gliederung mit der Wahrnehmung des Hauptaufgabenfeldes beauftragt werden soll. Die Übernahme kann nur freiwillig erfolgen, Näheres regelt ein Vertrag.

(§ 8 Abs. 3 Satzungsentwurf KV mit Ortsvereinen, gemischter Vorstand)

DRK-Ortsvereine

- Bezeichnungen der Organe

Gemäß dem Satzungsentwurf für DRK-Ortsvereine werden die Organe wie folgt bezeichnet:

Mitgliederversammlung	→	Mitgliederversammlung
Ortsvereinsvorstand	→	Vorstand
Vorstand im Sinne des BGB	→	Vorstand im Sinne des BGB
Vorsitzender	→	Vorsitzender

- Führungsmodell

Der Satzungsentwurf weist ebenso wie die aktuelle Mustersatzung für DRK-Ortsvereine im Gebiet des DRK-LV RLP das Führungsmodell des ehrenamtlichen Vorstandes aus. Die BGB-Vorstandsmitglieder (Vorsitzende, sein bzw. seine Stellvertreter und Schatzmeister) werden ehrenamtlich tätig.

- Vertreter der Bereitschaften im Vorstand

In die Mustersatzung wurde ausdrücklich mit aufgenommen, dass sofern neben dem Bereitschaftsleiter auch eine Bereitschaftsleiterin und ein Bereitschaftsarzt bestellt sind, diese auch Mitglied des Vorstandes und in die Satzung aufzunehmen sind. (Fußnote zu § 20 Abs. 1 Satz 2 Satzungsentwurf OV)